



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 24 vom 18.12.2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
česćeni wobydlerjo,

in den vergangenen Jahren durfte ich mit einem kurzen Jahresrückblick den Adventsmarkt in Wittichenau eröffnen. Leider ist dies aufgrund der allen bekannten Situation in diesem Jahr nicht möglich. Insofern möchte ich mich mit diesem Schreiben an Sie wenden.

Sicher wird dieses Jahr für jeden von uns vor allem wegen CORONA und den sich daraus ergebenden Einschränkungen, Belastungen und negativen Auswirkungen in Erinnerung bleiben. Zurecht. Zeigt es doch, dass der Mensch nicht zwangsläufig „alles im Griff“ hat.

Daneben sollten wir aber nicht übersehen, dass auch in diesem Jahr wieder viel Positives erreicht werden konnte. Auch als Stadt Wittichenau!

Zu Beginn des Jahres wurde der Kindergartenneubau eingeweiht, die Eröffnung erfolgte zum 01. März 2020. Erfreulicherweise konnten die Bauarbeiten im Rahmen des geplanten finanziellen Budgets umgesetzt werden. Damit wurde eine der größten Investitionen der vergangenen Jahre umgesetzt.

Die Sanierungsarbeiten an der Grundschule wurden fortgeführt und abgeschlossen. Gleichzeitig wurde in Grund- und Oberschule die Infrastruktur geschaffen, um nunmehr mit mobilen Endgeräten digitales Lernen in unseren Schulen technisch zu ermöglichen. Hierzu wurden Fördermittel aus dem Digitalpakt in Anspruch genommen. Im kommenden Jahr können die notwendigen technischen Geräte angeschafft werden.

Es erfolgten Fahrbahndeckensanierungen in der Särchener Straße und in Kotten. Der Marktplatz in Wittichenau konnte insofern barrierefrei gestaltet werden, als die bislang verbauten Feldsteine auf dem Markt sowie auf den Parkflächen durch farblich angepasste ebene Steine ersetzt wurden. Dies ist sicherlich überwiegend zur Freude unserer älteren Mitbürger und Besucher.

Für den Radweg Brischko - Maukendorf wurden die planerischen Vorarbeiten erledigt. Nunmehr liegt es an der Verfügbarkeit von Fördermitteln, um das Projekt im kommenden Jahr zu realisieren.

Im gesamten Ortsteil Maukendorf wurde die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt. In Spohla erfolgte zwischen Zeißig und Spohla eine Erneuerung der Trinkwasserleitung. Damit konnte gleichfalls die Löschwasserversorgung für Spohla langfristig gesichert werden.

In Spohla, Kotten und Sollschwitz konnten, auch durch das Engagement von Einwohnern, die Spielplätze erweitert werden.

Wichtiges Thema war gleichfalls die Breitbanderschließung sowie weitere Tiefbauarbeiten der Telekom. Die Arbeiten zur Breitbanderschließung konnten nicht fertiggestellt werden. Dies erfolgt im neuen Jahr. Darüber hinaus sind noch einige Nacharbeiten durch die bauausführende Firma zu erbringen.

Und langweilig wird es sicher auch nicht im neuen Jahr 2021 werden.

Als nunmehr anstehendes Vorhaben sollen im kommenden Jahr die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrdepots in Wittichenau erfolgen. Darüber hinaus werden auch in 2021 Haushaltsmittel in die Instandhaltung kommunaler Straßen investiert.

Für die Jahre 2021 bis 2023 müssen neue Abwassergebühren kalkuliert und beschlossen werden.

Nach Auswertung der Fragebogen, welche durch die Einwohner im Hinblick auf das zu erstellende Gemeindeentwicklungskonzept eingereicht werden können, sind Beratungen in verschiedenen thematischen Arbeitsgruppen geplant. Dabei geht es hauptsächlich um die Zukunft und die weitere Entwicklung von Stadt und Dörfern.

In Maukendorf soll die Ortsdurchfahrt aus Wittichenau kommend grundhaft erneuert werden. Wir werden gemeinsam mit den Bürgern Projekte entwickeln, welche mithilfe des Strukturstärkungsgesetzes bis 2038 realisiert werden sollen.

Und nicht zuletzt endet die aktuelle Amtsperiode des Bürgermeisters zum 31.07.2021.

Daher hat der Stadtrat beschlossen, den 1. Wahlgang der Bürgermeisterwahl 2021 am Sonntag, den 09.05.2021 durchzuführen.

Liebe ältere Mitbürger von Stadt und Land. In den vergangenen Jahren konnte ich Ihnen im Rahmen meines Besuches bei Ihren Adventsfeiern eine gesegnete Ad-

vents- und Weihnachtszeit wünschen. Dies möchte ich heute an dieser Stelle tun. Sehr geehrte Mitglieder der Wittichenauer Feuerwehren. Ein großes Dankeschön an Sie und an Euch für Eure Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement zugunsten unserer Stadt. Egal zu welcher Tages- und Nachtzeit. Getreu dem Motto „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ ist auf Euch immer Verlass!

Ein besonderer Dank geht an die Verantwortlichen und Mitglieder von United Clubs for Kulow. Mit viel Fleiß, Mühe und Engagement habt Ihr dafür gesorgt, dass es trotz der CORONA-Einschränkungen in diesem Jahr für die Einwohner und Gäste tolle kulturelle Angebote mit den verschiedensten Inhalten gab. Danke dafür! Danke an alle, die sich ehrenamtlich aus Verbundenheit für unsere Stadt engagieren und nicht als erstes fragen, was sie persönlich davon haben!

Sehr geehrte Einwohner und Gäste,

ich wünsche ihnen allen auch im Namen aller Mitarbeiter der Stadt Wittichenau eine besinnliche verbleibende Adventszeit, gesegnete Weihnachten sowie ein gutes neues Jahr 2021.



Ihr Bürgermeister Markus Posch



**Teilnehmergemeinschaft
Ländliche Neuordnung
Scheibe**

beim Landratsamt Bautzen,
Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation,
Sachgebiet Flurneuordnung,
Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Erneute Öffentliche Bekanntmachung

1. Ladung zum Anhörungstermin

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Scheibe lädt hiermit alle Beteiligten am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Scheibe nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG

am Dienstag, den 19. Januar 2021, von 10:00 bis 17:00 Uhr

ins Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation,
Beratungsraum 144, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Bestimmungen werden die Beteiligten aufgefordert, sich rechtzeitig vorab telefonisch unter der Telefonnummer 03591-5251 62435 oder per Mail (katrin.thiem@lra-bautzen.de) anzumelden.

Die aktuellen Regelungen des Landratsamtes Bautzen zur Maskenpflicht sind zu beachten.

Beteiligte sind:

- Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet
- Empfänger neuer Grundstücke
- Eigentümer/Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzen

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Scheibe beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zu richten oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Scheibe beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 24.11.2020

Katrin Thiem
Vorstandsvorsitzende

Die Datenschutzhinweise sind veröffentlicht unter: https://www.landkreis-bautzen.de/download/boden/Amt_fuer_Bodenordnung_Vermessung_und_Geoinformation_Datenschutzgrundverordnung.pdf

BEKANNTMACHUNG

der LIST GmbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen

**Vorbereitung der Planung für das Projekt:
S 285, Ersatzneubau Brücke BW 3 bei Wittichenau über die Schwarze Elster**

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Wittichenau, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LIST GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Wittichenau Flur 5
Flurstücke: 302/14, 302/23, 302/24, 303/1, 303/2, 303/3, 303/4, 303/5, 303/10, 303/11

im Zeitraum vom 18.01.2021 bis voraussichtlich 13.02.2021 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Lageplan, mit Ausweisung des Vermessungskorridors, kann gern auf Anfrage übersandt werden. Als Ansprechpartner für eventuelle Fragen steht Ihnen

Herr Gerd Meier, LIST GmbH
Telefon: +49 37207 832-210
Telefax: +49 351 4511784-499
E-Mail: gerd.meier@list.smwa.sachsen.de

zur Verfügung.

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 11.12.2020


Sören Trillenberger
Geschäftsführer

Entscheidung zum Mobilfunkstandort Maukendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
česceni wobydlerjo,

in der Stadtratssitzung am 08. Juli 2020 stimmte die überwiegende Mehrheit der Stadträte dem Vorschlag der Verwaltung zu, auf einem kommunalen Grundstück in Maukendorf einen Mobilfunkmast errichten zu lassen und die entsprechenden Verträge mit dem Betreiber zu unterzeichnen. Dieser Beschluss erfolgte mit dem Ziel, in unserem Gemeindegebiet bestehende Funklöcher zu beseitigen und die Chance bei der Auswahl eines Standortes wahrzunehmen.

Grundsätzlich haben Kommunen bei der Standortauswahl von Mobilfunkmasten die Möglichkeit der Mitwirkung. Dieses Mitwirkungsrecht begrenzt sich auf das Angebot bzw. auf die Unterbreitung eigener Standortvorschläge.

Soweit keine Beteiligung der Kommune an der Standortsuche erfolgt, kann der Anbieter ohne Rücksprache bei der Kommune einen Standort auswählen. Damit kommen aber auch Standorte in Frage, welche deutlich zentraler im jeweiligen Ort gelegen sind und sich damit negativ auf die Ortsansicht auswirken.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen kam der Stadtrat überwiegend zu der Überzeugung, dass das in Frage stehende kommunale Grundstück auf dem Damm der ehemaligen Grubenbahn die geringsten negativen Auswirkungen auf Maukendorf hat.

Gegen den Standort in Maukendorf richten sich die Bemühungen der Bürgerinitiative „Strahlungsfreier Knappensee – kein Mobilfunkmast nach Maukendorf“ mit dem gleichnamigen Bürgerbegehren.

Die für ein erfolgreiches Bürgerbegehren notwendige Anzahl der Unterstützungsunterschriften wurden durch die Bürgerinitiative nachgewiesen. Daher wird am Sonntag, dem 28. Februar 2021 ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Für einen Erfolg des Bürgerentscheides ist die Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig, wobei diese Mehrheit mindesten 25 von Hundert aller Stimmberechtigten betragen muss.

Gleichzeitig sollte aber auch jedem Bürger bewusst sein:

Auch wenn die Bezeichnung des Bürgerbegehrens es vermuten lässt, so wird im Rahmen des Bürgerentscheides nicht darüber abgestimmt, dass kein Mobilfunkmast nach Maukendorf kommt. In dem Bürgerentscheid wird einzig darüber entschieden, ob der Stadtratsbeschluss vom 08. Juli 2020 rückgängig gemacht wird und damit die Errichtung eines Mobilfunkmasten lediglich auf dem angebotenen kommunalen Grundstück Bahndamm verhindert wird.

Im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheides hat der Mobilfunkmastbetreiber die Möglichkeit, sich mit jedem privaten Grundstückseigentümer in Vertragsverhandlungen zur Nutzung deren privater Grundstücke für die Errichtung von Mobilfunkmasten zu begeben. Eine kommunale Einflussnahme ist dann kaum mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Posch
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung
des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Wittichenau**

Beschluss- Nr.: 05/05/2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 den Jahresabschluss 2013 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO nach der Durchführung der örtlichen Prüfung festgestellt:

a.)	Ergebnisrechnung	
	Ordentliche Erträge	8.848.384,30 EUR
	Ordentliche Aufwendungen	8.289.005,74 EUR
	Ordentliches Ergebnis	559.378,56 EUR
	Außerordentliche Erträge	235.502,96 EUR
	Außerordentliche Aufwendungen	285.363,52 EUR
	Sonderergebnis	-49.860,56 EUR
	Gesamtergebnis bereinigt	509.518,00 EUR

Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 509.518,00 Euro wird der Rücklage zugeführt.

b.)	Finanzrechnung	
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.130.934,34 EUR
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.451.007,75 EUR
	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.926,59 EUR
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	645.851,91 EUR
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	720.477,31 EUR
	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-74.625,40 EUR
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	364.909,73 EUR
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	789.961,89 EUR
	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-425.052,16 EUR

c.)	Vermögensrechnung (Bilanz)	
	Bilanzsumme:	40.666.486,56 EUR
	davon Aktivseite	
	Anlagevermögen	37.746.093,11 EUR
	Umlaufvermögen	1.913.680,41 EUR

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6.713,01 EUR

davon Passivseite

Kapitalposition	22.138.632,90 EUR
Basiskapital	21.629.114,90 EUR
Rücklagen	509.518,00 EUR
Sonderposten	12.081.920,31 EUR
Rückstellungen	824.066,39 EUR
Verbindlichkeiten	5.618.939,07 EUR

Der Jahresabschluss 2013 wurde gemäß § 88 in der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt auf Grund des Artikels 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Gemeindeordnung in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung, ist der Jahresabschluss durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 10709 Berlin, Cicerostraße 21 örtlich geprüft und der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt.

Auf der Grundlage von § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird nach der Feststellung durch den Stadtrat der Jahresabschluss zur Einsicht an 5 Arbeitstagen in der Zeit vom

04.01.2021 bis 08.01.2020

öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist an folgenden Tagen kostenlos während der Dienstzeiten möglich:

Die Auslegung erfolgt in der Kämmerei, G.-Scholl-Str. 6.

Wittichenau, 10.12.2020

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2020 vom 09.12.2020 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Abwasser in der Fassung vom 17.11.2020 (Version 2.0) mit folgenden Eckdaten:

1.	Erfolgsplan	
	Erträge	1.168.500 €
	Aufwendungen	1.051.392 €
	Ergebnis	117.108 €
2.	Liquiditätsplan	
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	269.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 19.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 128.000 €
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0 €
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €.

Erläuterung:

Gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung ist für den Eigenbetrieb Abwasser in jedem Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan 2021 ist immer noch geprägt durch die Ende 2014 ausgesprochene kurzfristige Kündigung des Abwassereinleitungsvertrags durch die Gemeinde Lohsa zum 30.06.2015. Die Stadt Wittichenau hatte dagegen geklagt, in der I. Instanz gewonnen und mit Urteil des OVG Bautzen vom 18.03.2020 in der II. Instanz verloren.

Damit fehlen nun dauerhaft jährliche Einnahmen von ca. 110 T€, die nur in geringem Umfang durch Kostenersparnisse ausgeglichen werden können. In 2019 und 2020 hat die Stadt dem Eigenbetrieb daher Zuschüsse von insgesamt 376 T€ zur Erhöhung des Eigenkapitals und der Liquidität gewährt.

Daher sind die Erhebung kostendeckender Gebühren und eine strenge Sparsamkeit im Eigenbetrieb weiterhin von großer Bedeutung, damit neben den laufenden Betriebskosten die Tilgungen der Kredite und damit die Entschuldung sowie die zwingend notwendigen Ersatzinvestitionen realisiert werden können.

Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2020

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vom 26.11.2020 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ mit Prüfbericht vom 26.11.2020 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

1.	Bilanzsumme	11.920.995,90 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	11.753.783,00 €
	- das Umlaufvermögen	158.841,78 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	3.975.701,28 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.082.712,50 €
	- die Rückstellungen	50.940,00 €
	- die Verbindlichkeiten	1.811.642,12 €
2.	Jahresergebnis	311.810,38 €
2.1.	Summe der Erträge	1.509.973,57 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	1.198.163,19 €

Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2020

Der Jahresüberschuss 2019 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 311.810,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2020

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2019 entlastet.

Erläuterungen zu den Beschluss-Nrn. 02 - 04 / 05 / 2020:

Jeder Jahresabschluss des Eigenbetriebs wird zwei Prüfungen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterzogen. Bei der „örtlichen Prüfung“ nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung wird u.a. geprüft, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind und
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb angemessen ist.

Bei der „überörtlichen Prüfung“ nach § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird geprüft, ob Jahresabschluss und Lagebericht in Einklang stehen und ein zutreffendes Bild der Lage im Eigenbetrieb vermitteln. Auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Geschäftsführung, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung wird einer Prüfung unterzogen.

Beide Prüfungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2019 durch die „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen, so dass der Stadtrat den Jahresabschluss 2019 mit den o.g. Eckdaten feststellen und den Betriebsleiter, Herrn Georg Brösan, für das Jahr 2019 entlasten konnte.

Die Unterlagen zum geprüften Jahresabschluss 2019 werden vom 4.-12.01.2021 zur Einsichtnahme öffentlich in der Kämmerei ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Beschluss-Nr. 05 / 05 / 2020

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

a.)	<u>Ergebnisrechnung</u>	
	Ordentliche Erträge	8.848.384,30 EUR
	Ordentliche Aufwendungen	8.289.005,74 EUR
	<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>559.378,56 EUR</u>
	Außerordentliche Erträge	235.502,96 EUR
	Außerordentliche Aufwendungen	285.363,52 EUR

Sonderergebnis	-49.860,56 EUR
Gesamtergebnis bereinigt	509.518,00 EUR

Gemäß § 48 Abs. 3 ff. KomHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Der im Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag in Höhe von -48.860,56 Euro wird entsprechend Buchstabe A, Nr. 4 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft in Verbindung mit § 72 SächsGemO durch Überschüsse des Ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das verbleibende Gesamtergebnis in Höhe von 509.518,00 Euro wird der Rücklage zugeführt.

b.) Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.130.934,34 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.451.007,75 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.926,59 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	645.851,91 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	720.477,31 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-74.625,40 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	605.301,19 EUR
--	----------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	364.909,73 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	789.961,89 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-425.052,16 EUR

c.) Vermögensrechnung (Bilanz)

Bilanzsumme:	40.666.486,56 EUR
--------------	-------------------

davon Aktivseite

Anlagevermögen	37.746.093,11 EUR
Umlaufvermögen	1.913.680,41 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.713,01 EUR

davon Passivseite

Kapitalposition	22.138.632,90 EUR
Basiskapital	21.629.114,90 EUR
Rücklagen	509.518,00 EUR
Sonderposten	12.081.920,31 EUR
Rückstellungen	824.066,39 EUR
Verbindlichkeiten	5.618.939,07 EUR

- Die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabchlusses festgestellt.
- Die in Zusammenhang mit der vom Sächsischen Rechnungshof im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 an geordneten Korrekturen der Eröffnungsbilanz werden festgestellt.
- Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2. Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.

Erläuterung:

Zum 01.01.2013 erfolgte sachsenweit die Umstellung der kommunalen Haushaltsführung auf ein neues Abrechnungssystem – von der Kameralistik (ohne Abschreibungen) auf die Doppik (mit Abschreibungen, d.h. unter Berücksichtigung des Werteverzehrs). Das Haushaltsjahr 2013 war das erste, das nach dem neuen System abgerechnet werden sollte. Dazu war es nötig, alle kommunalen Vermögensgegenstände (Gebäude, Straßen, Grundstücke, Technik usw.) zu bewerten. Diese Bewertung war sehr aufwendig und konnte erst 2015 abgeschlossen werden. Auf dieser Basis wurde 2016 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und 2017 von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Als diese Voraussetzungen für den Jahresabschluss geschaffen waren, zog sich die Fertigstellung aller Unterlagen für den Jahresabschluss wegen erheblicher Softwareprobleme hin. Schließlich musste der Jahresabschluss dann noch die übliche Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchlaufen. Daher erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des städtischen Haushaltes (ohne Eigenbetrieb Abwasser) erst zum jetzigen Zeitpunkt.

Der Jahresabschluss des städtischen Haushaltes weist für 2013 ein positives Ergebnis von 509 T€ aus.

Beschluss-Nr. 06 / 05 / 2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, dass aufgrund des Ablaufens der alten Kalkulationszeiträume im Bereich aller vier öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- zentrale Abwasserbeseitigung Wittichenau, Brischko, Keula, Neudorf, Spohla, Maukendorf,
- zentrale Abwasserbeseitigung Kotten,
- dezentrale Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- Einleitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen (Rachlau, Saalau, Dubring jeweils teilweise)

zum 01.01.2021 neue Gebührensätze in Kraft treten werden.

Durch öffentliche Bekanntmachung dieses Grundsatzbeschlusses im Amtsblatt vor dem 01.01.2021 wird rechtlich sichergestellt, dass die neukalkulierten Gebührensätze und die entsprechenden Änderungen der Gebührensatzungen - trotz Beschlussfassung nach dem 01.01.2021 - auch im Falle einer Gebührenerhöhung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten können.

Erläuterung:

Die Erstellung der Gebührenkalkulation 2021-2023 konnte nicht so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass noch im Dezember eine Beschlussfassung im Stadtrat möglich gewesen wäre.

Dieser Grundsatzbeschluss ermöglicht, etwaige Gebührenänderungen aufgrund der Neukalkulation der Abwassergebührensätze rückwirkend ab dem 01.01.2021 anzuwenden, d.h. es wird eine rückwirkende Inkraftsetzung geänderter Gebührensätze rechtlich abgesichert.

Beschluss-Nr. 07 / 05 / 2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, den 1. Wahlgang der Bürgermeisterwahl 2021 am Sonntag, den 09.05.2021, durchzuführen.

Ein etwa notwendig werdender 2. Wahlgang soll drei Wochen danach am Sonntag, den 30.05.2021, stattfinden.

Erläuterung:

Gemäß § 50 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) muss der 1. Wahlgang der Bürgermeisterwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden der Stelle am 01.08.2021 durchgeführt werden. Der amtierende Bürgermeister Markus Posch hat sein Amt am 01.08.2014 angetreten. Die Amtszeit von 7 Jahren endet daher am 31.07.2021.

Damit liegt das Zeitfenster für den 1. Wahlgang zwischen dem 01.05. und 01.07.2021. Bei der Bürgermeisterwahl kann unter bestimmten Umständen (bei mehr als zwei Bewerbern) aber auch ein 2. Wahlgang erforderlich werden. § 44 a des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bestimmt, dass dieser frühestens am 2., spätestens am 4. Sonntag nach dem 1. Wahlgang stattfinden muss.

Beschluss-Nr. 08 / 05 / 2020

Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2021

Wahlergebnis:

Vorsitzende:	Frau Simone Künze, Saalauer Str. 31a (parteilos)
Stellv. Vorsitzende:	Frau Irene Noack, Keula 32 (CDU)
Beisitzer:	Frau Luzia Schlenstedt, Sollschwitzer Str. 12 (Allgemeine Bürgervertretung)
Beisitzer:	Frau Cordula Ollek, Kirchstr. 15 (parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Peggy Ebert-Zschorlich, Hornigsweg 4 (parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Angelika Czöplitz, Bautzener Str. 11 (parteilos)

Erläuterung:

Gemäß § 9 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) muss für jede Kommunalwahl auf Gemeindeebene (Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen) ein Gemeindevwahlausschuss vom Stadtrat gewählt werden, der für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses verantwortlich ist. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis maximal sechs Beisitzern sowie deren ebenfalls zu wählenden Stellvertretern. Neben Gemeindebediensteten können auch andere Wahlberechtigte, die in der Gemeinde wohnen, in dieses ehrenamtlich arbeitende Gremium gewählt werden.

Beschluss-Nr. 09 / 05 / 2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Termine seiner Sitzungen im Jahr 2021 wie folgt:

Verwaltungsausschuss (Mittwoch, 19.00 Uhr)	Technischer Ausschuss (Donnerstag, 19.00 Uhr)	Stadtratssitzung (Mittwoch, 19.00 Uhr)
03.03.2021	04.03.2021	10.03.2021
05.05.2021	06.05.2021	12.05.2021
07.07.2021	08.07.2021	14.07.2021

1. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz für einen Teil des Flurstücks 32 der Gemarkung Sollschwitz Flur 8 gemäß Offenlagebeschluss vom 08.07.2020 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz in der Fassung vom 09.12.2020 zu folgen.

2. Daraus ergibt sich die Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 / Teil des Flurstücks 32) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

3. Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro Haß Landschaftsarchitekten, Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg, beauftragt.

Erläuterung:

Der Stadtrat hatte am 06.05.2020 die Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung beschlossen. Nach der Erstellung des Planentwurfs erfolgte im August und September die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit. Forderungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange wurden berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet. Nachbargemeinden und Öffentlichkeit hatten keine Einwände zum Vorhaben geäußert.

Beschluss-Nr. 16 / 05 / 2020

Satzungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 Flurstück 32) in der Fassung vom 09.12.2020 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ für einen Teil des Flurstückes 32 Gemarkung Sollschwitz Flur 8 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 09.12.2020 als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Bau-, Gewerbe-, Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung:

Mit dem Satzungsbeschluss und dessen gesonderter Bekanntmachung im Amtsblatt wird das Verfahren der Aufstellung der Ergänzungssatzung abgeschlossen. Damit wird die betreffende Außenbereichsfläche zu Bauland.

Beschluss-Nr. 17 / 05 / 2020

Aufstellungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1)

1. Der Stadtrat beschließt für die Flurstücke 151, 153 und Teile von 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske, Flur 1 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ zur Abrundung des Ortsteils Hoske.

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Hoske. Hier soll aus Außenbereichsgrundstücken Bauland für mehrere Eigenheime geschaffen werden. In direkter Nachbarschaft besteht bereits Wohnbebauung.

Beschluss-Nr. 18 / 05 / 2020

Beschluss

6 Amtsblatt Wittichenau

zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1)

1. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ für die Flurstücke 151, 153 und Teile von 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske Flur 1 im Ortsteil Hoske bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und die textliche Begründung in der Fassung vom 09.12.2020 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

2. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ in der Fassung vom 09.12.2020 einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, wo der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Erläuterung:

Nach dem Aufstellungsbeschluss kann auf der Grundlage der bauplanungsrechtlichen Vorschriften als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durch die Trägeranhörung sowie die Offenlage des Entwurfs zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit erfolgen.

Wittichenau, 14.12.2020

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Abwasser und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 mit Lagebericht

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überörtlich geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Datum vom 26.11.2020 ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetrieb Klärwerk Wittichenau geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der SächsEigBVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetrieb Klärwerk Wittichenau. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über die Bilanz und den Anhang abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung analog § 317 HGB gemäß § 32 SächsEigBVO i.V.m. § 105 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetrieb Klärwerk Wittichenau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung ein überwiegend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetrieb Klärwerk Wittichenau.

Berlin, den 26. November 2020

Dipl.-Kfm. Chales de Beaulieu
Wirtschaftsprüfer“

Die darauf folgende örtliche Prüfung wurde ebenfalls durch die REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt

und führte ebenfalls zu keinen Einwendungen. Im Prüfungsbericht vom 26.11.2020 wird dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen.

Auf der Grundlage dieser beiden Prüfungen hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau mit folgendem Beschluss vom 09.12.2020 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Abwasser festgestellt:

Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2020

Entsprechend dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vom 26.11.2020 versehenen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung und nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch „REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m. b. H. – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ mit Prüfbericht vom 26.11.2020 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebs Abwasser wie folgt durch den Stadtrat festgestellt:

1.	Bilanzsumme	11.920.995,90 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	11.753.783,00 €
	- das Umlaufvermögen	158.841,78 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	3.975.701,28 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.082.712,50 €
	- die Rückstellungen	50.940,00 €
	- die Verbindlichkeiten	1.811.642,12 €
2.	Jahresergebnis	311.810,38 €
2.1.	Summe der Erträge	1.509.973,57 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	1.198.163,19 €

Über die Behandlung des Jahresüberschusses 2019 hat der Stadtrat ebenfalls am 09.12.2020 wie folgt entschieden:

Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2020

Der Jahresüberschuss 2019 des Eigenbetriebs Abwasser in Höhe von 311.810,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch einen weiteren Beschluss des Stadtrats wurde der Betriebsleiter für das Jahr 2019 entlastet:

Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2020

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs Abwasser wird für das Jahr 2019 entlastet.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Lagebericht wird gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO für folgende sieben Werktage zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Montag	04.01.2021	7.00 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr
Dienstag	05.01.2021	7.00 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr
Mittwoch	06.01.2021	7.00 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr
Donnerstag	07.01.2021	7.00 – 12.00 und 12.45 – 17.30 Uhr
Freitag	08.01.2021	7.00 – 11.30 Uhr
Montag	11.01.2021	7.00 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr
Dienstag	12.01.2021	7.00 – 12.00 und 12.45 – 15.30 Uhr

Die Auslegung erfolgt in der Kämmerei, G.-Scholl-Str. 6.

Wittichenau, 14.12.2020

Woelke
Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den **Beteiligungsbericht** per 31.12.2019

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverwaltung Wittichenau den Beteiligungsbericht per 31.12.2019 erstellt und dem Stadtrat vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht gibt in komprimierter Form Auskunft über die wirtschaftliche Lage der privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie Eigenbetriebe und Zweckverbände, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Angaben des Beteiligungsberichts nach § 99 Abs. 2 SächsGemO werden von der Gemeinde dauerhaft für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Die Einsichtnahme kann - coronabedingt derzeit nur nach Voranmeldung - im Rathaus, Zimmer 7, bei Frau Künze zu folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

montags	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
dienstags	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 12.00 und 12.45 – 18.00 Uhr
freitags	7.00 – 12.00 Uhr

Wittichenau, 14.12.2020

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie jedes Jahr im Dezember - allen Hauseigentümern eine Selbstablesekarte zusenden und um Meldung der Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler bitten.

Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die Stadt Wittichenau diese Zählerstände (hochgerechnet zum 31.12.) übernimmt und zur Berechnung der Abwassergebühren benötigt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der **für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist (Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.)**, bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 15.01.2021** an die Stadtverwaltung.

Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch sofort erfolgen.

Sie können den **Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums** telefonisch bei Frau Künze melden (☎ 755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Wittichenau, 30.11.2020

Georg Brösan
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2020/2021

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zum Jahreswechsel bleibt das Rathaus einschließlich Einwohnermeldeamt und Standesamt in der Zeit vom

24.12.2020 bis 03.01.2021 geschlossen!

Die Stadtbibliothek Wittichenau ist am
28.12.2020 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Rufbereitschaft des Standesamtes:

Bei Sterbefällen ist unsere Standesbeamtin, Frau Irene Noack, vom

24.12.2020 bis 01.01.2021 in der Zeit von **8.00 Uhr – 12.00 Uhr**
unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Frau Irene Noack ☎ 0151 52601969
Stadtverwaltung Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister

Zjawne wozjewjenje wo wobydlerskim rozsudze

Ze sčehowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo ma so njedzelu, 28. februara 2021 wobydlerski rozsud tworić.

Wšitcy wólbykmany wobydlerjo Kulowa maja možnosť so na wothłosowanju wobdźelić.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja wopodstatnjenje iniciatiwy, kotraž so přećiwo mobilnemu sčěžorej we Mučowje wupraja.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerentscheides in der Stadt Wittichenau

I
Der Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Strahlungsfreier Knappensee – Kein Mobilfunkmast in Maukendorf“ findet am **Sonntag, den 28. Februar 2021**, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

II
Abstimmungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau. Daher können alle am Abstimmungstag wahlberechtigten Bürger der Stadt Wittichenau bei diesem Bürgerentscheid über den Entscheidungsvorschlag der Initiatoren mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.

III
Der **Entscheidungsvorschlag** der Initiatoren (Bürgerinitiative „Strahlungsfreier Knappensee – Kein Mobilfunkmast in Maukendorf“), über den abgestimmt werden kann, lautet wie folgt:

Der Beschluss des Stadtrates vom 8. Juli 2020 „Zustimmung zum Gestattungsvertrag zur Aufstellung eines Mobilfunkmastes in Maukendorf“ wird aufgehoben.

Die von der Bürgerinitiative auf dem Unterschriftenformular zum Bürgerbegehren angegebene **Begründung** und der **Kostendeckungsvorschlag** lauteten wie folgt:

Begründung:

Der Stadtrat hat am 08.07.2020 beschlossen, einem Vertrag zuzustimmen, mit dem die Aufstellung eines Mobilfunkmastes im Ortsteil Maukendorf gestattet wird. Der Ortsteil Maukendorf ist bereits jetzt mit 100 Mbit/s versorgt. Der Standort für den Mast liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Der Beschlussfassung war vorausgegangen, dass mehrere Bürger am 13.02.2020 im Bürgermeisterbüro in Wittichenau ihre Bedenken angemeldet und gefordert hatten, über geplante Vorhaben zur Mobilfunktechnik vorab informiert zu werden (vgl. § 11 Abs. 2 SächsGemO).

Am 06.05.2020 wurde der Stadtrat mit einem Vortrag umfassend über die Gefahren der Mobilfunktechnik informiert. Es sollte ihm daher klar gewesen sein, dass der Gestattungsvertrag für die Bürger von Maukendorf offensichtlich besondere Bedeutung hatte.

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht für allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten vor, dass sie mit den Einwohnern erörtert werden sollen (§ 22 Abs. 1 SächsGemO). So eine Erörterung hat nicht stattgefunden, obwohl dem Stadtrat die Bedeutsamkeit der Sache bewusst war. Weil es keine Erörterung gab, war der Stadtrat bei seinem Beschluss nicht informiert über das Meinungsbild der Bürger und Einwohner; anderenfalls hätte er den Beschluss vom 08.07.2020 nicht getroffen. Der Beschluss muss daher aufgehoben werden.

Kostendeckungsvorschlag (§ 25 Abs. 2 SächsGemO):

Kosten entstehen durch die verlangte Maßnahme (Aufhebung des Beschlusses) nicht. Zum Zeitpunkt der Anzeige des Bürgerbegehrens bei Bürgermeister Posch am 23.07.2020 waren auch noch keine Kosten entstanden. Einnahmeausfälle aufgrund der verlangten Maßnahme sind den Vertrauenspersonen nicht bekannt.

Wittichenau, 11.12.2020

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hoske Stadt Wittichenau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 2 (1) Satz 2 BauGB über den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ in Wittichenau / OT Hoske

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 mit Beschluss -Nr. 17/05/2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt für die Flurstücke 151, 153 und für Teile der Flurstücke 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske Flur 1 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ zur Abrundung des Ortsteils Hoske.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Wittichenau, 14.12.2020

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hoske Stadt Wittichenau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ in der Fassung vom 09.12.2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 09.12.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ in der Fassung vom 09.12.2020 beschlossen und die Textliche Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken 151, 153 und auf Teilen der Flurstücke 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske Flur 1.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ bestehend aus Satzungstext im Entwurf vom 09.12.2020, Plan zur Ergänzungssatzung im Entwurf vom 09.12.2020 und Textlicher Begründung im Entwurf vom 09.12.2020 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Ergänzungssatzung liegen

vom 04. Januar 2021 bis einschließlich 12. Februar 2021

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr.		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal> eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 14.12.2020

Markus Posch
Bürgermeister



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wittichenau

zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner über die Möglichkeit der Übermittlungssperren zu unterrichten. Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Für die Beantragung von Übermittlungssperren hält das Einwohnermeldeamt Vordrucke bereit. Die Antragsstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden. Für das Einrichten der Sperren entstehen keine Gebühren. Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist das Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau.

Markus Posch
Bürgermeister



Wald- und Strandbad Wittichenau
Wir suchen Dich!

Zur Absicherung der Badesaison 2021 suchen wir Unterstützung in den Bereichen Wasseraufsicht, Grünanlagenpflege und Reinigung.

Die Saison beginnt Ende Mai und endet Ende August.

Interessierte melden sich bitte bei:
Stadtverwaltung Wittichenau, Büro des Bürgermeisters
Tel. 035725 75511, stadtverwaltung@wittichenau.de

311/2020 - Corona-News: 416 Neuinfektionen, sieben Todesfälle

Im Landkreis Bautzen sind am Mittwoch, 16. Dezember 2020 insgesamt 416 Coronavirus-Neuinfektionen registriert worden. Sieben Patienten im Alter zwischen 74 und 96 Jahren sind verstorben. Damit steigt die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion seit Beginn der Pandemie auf 157. Weitere 148

Patienten gelten als genesen. 3.141 Personen sind aktuell infiziert. Die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 681 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. 6.538 Infizierte und Kontaktpersonen ersten Grades befinden sich derzeit in Quarantäne. In den Kliniken im Landkreis Bautzen werden derzeit nach Meldung der Klinikleitstelle Dresden/Ostsachsen 249 Corona-Patienten behandelt, 36 davon auf einer Intensivstation.

Vize-Landrat Udo Witschas hat sich gestern mit den Leitern der Kliniken im Landkreis Bautzen zur aktuellen Situation beraten. Dazu zählte auch die Frage, ob die Kühlmöglichkeiten für Verstorbene in den Kliniken ausreichen. Mit Ausnahme von zwei Kliniken ist das derzeit der Fall. Dort werden jetzt weitere Kühlmöglichkeiten vor Ort geschaffen. Der Landkreis hat den Kliniken hier logistische Unterstützung angeboten.

Empfehlungen für die Quarantäne speziell von Kindern bzw. das Lernen zu Hause hat der Landkreis Bautzen in einem speziellen Informationsblatt zusammengefasst. Es kann hier heruntergeladen werden:

https://www.landkreis-bautzen.de/download/landrat/Kinder_Quarantaene_Hinweise.pdf

Allgemeinverfügung/Corona-Schutz-Verordnung

Klarstellung Notbetreuung:

Eine Notbetreuung in Kita und Schule können Eltern bestimmter Berufsgruppen auch unabhängig von der Berufsgruppe des Partners in Anspruch nehmen. Da das Landratsamt derzeit sehr viele Nachfragen zu diesem Thema erhält, wurde die Auslegung mit dem Freistaat abgestimmt. Demnach kann ein Kind die Notbetreuung besuchen, wenn nach Anlage 2 zur Corona-Schutz-Verordnung nur ein Elternteil in dieser besonders systemrelevanten Berufsgruppe tätig ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann. Die Einrichtungen sind demnach nicht befugt, eigenständige Auslegungen vorzunehmen oder weitere Erklärungen der Eltern abzufordern.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-12-11-Anlage1-2.pdf>

Aktuelle Fallzahlen

<https://www.landkreis-bautzen.de/corona-pandemie-im-landkreis-bautzen.php>

Gemeindestatistik

<http://www.lkbz.de/coronakarte>

Unternehmen müssen Kurzarbeit erneut anzeigen

Durch den erneuten Lockdown im Dezember werden wieder viele Unternehmen Kurzarbeitergeld nutzen, um ihre Beschäftigten im Betrieb zu halten. Viele von ihnen waren seit Sommer nicht mehr von Kurzarbeit betroffen und müssen Kurzarbeit neu anzeigen. Das gilt immer, wenn seit dem letzten Kurzarbeitergeldbezug eine Unterbrechung von drei Monaten vorliegt oder die ursprüngliche Anzeigedauer auf Kurzarbeit in Kürze abläuft oder bereits abgelaufen ist. Damit die betroffenen Unternehmen sehr schnell das Kurzarbeitergeld anzeigen und anschließend beantragen können, empfiehlt die Agentur für Arbeit Riesa die Nutzung der Online-Formulare unter www.arbeitsagentur.de/kannsteklicken

• Betriebe, die vor mehr als drei Monaten Kurzarbeitergeld bezogen haben, müssen Kurzarbeit neu anzeigen.

Sind seit dem letzten Monat, für dem Kurzarbeitergeld gewährt wurde, drei Monate verstrichen, muss eine erneute Anzeige auf Kurzarbeitergeld gestellt werden. Die Neuanzeige erfolgt für den Monat, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist.

Eine neue Anzeige ist auch nötig, wenn noch ein bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit vorliegt. Bei einer Unterbrechungszeit von mindestens drei Monaten beginnt eine neue Bezugsdauer, sofern wieder alle Voraussetzungen erfüllt werden.

Beispiel:

- Bewilligung der Anzeige über Arbeitsausfall durch die Agentur für Arbeit März 2020 bis Dezember 2020
- Unterbrechungszeit: Juli 2020 bis November 2020
- Anzeige der Kurzarbeit erneut erforderlich: im Dezember 2020

Ergebnis: Für den Arbeitsausfall im Dezember 2020 ist erneut eine Anzeige über Arbeitsausfall erforderlich. Diese Anzeige muss auch im Dezember 2020 bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein.

• Alle Betriebe, die erstmals von Kurzarbeit betroffen sind, müssen Kurzarbeit anzeigen.

Betriebe, die noch kein Kurzarbeitergeld bezogen haben und im Dezember von einem Arbeitsausfall betroffen sind, müssen bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Die Anzeige muss spätestens in dem Monat erfolgen, in dem das Unternehmen von Kurzarbeit betroffen ist.

• Betriebe, deren bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit im Dezember endet, müssen im Januar 2021 Kurzarbeitergeld neu anzeigen.

Wenn der bisher anerkannte Bewilligungszeitraum den Januar 2021 nicht mehr umfasst, ist die Fortsetzung der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit anzuzeigen sowie die Dauer und Ausfallgründe darzulegen. Hierbei müssen arbeitsrechtliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit (z.B. einzelvertragliche Regelungen, Betriebsvereinbarungen) ggf. verlängert werden, wenn diese zeitlich befristet waren und den Januar 2021 nicht umfassen.

Mehr unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>.